

1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bietigheim-Bissingen/Ingersheim/Tamm, 10. Änderung

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses, mit einer Gesamtfläche von ca. 16 ha. In dieser Abwägung wird vorrangig zum Geltungsbereich des 1. Bauabschnitts (ca. 2,3 ha) Stellung genommen.

A Frühzeitige Beteiligung der Behörden (gemäß § 4 (1) BauGB)

Behörde	Stellungnahme	Anmerkung
1. Landratsamt Ludwigsburg (18.02.2016)	Zu der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans nehmen wir wie folgt Stellung:	-
I. Umwelt	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Bietigheimer Weg Süd“ des Zweckverbands „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ vom 02.02.2016. Unsere Belange sind dort abgehandelt. Darüber hinaus regen wir an, aufgrund des hier zu erwartenden großen Ausgleichsbedarfs, mittels Landschaftsplan Flächen für Naturschutzmaßnahmen zu ermitteln und diese dann als T-Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen.	Siehe unten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
II. Immissionsschutz	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens „Gröninger Weg Süd“ des Zweckverbands Bietigheimer Weg muss untersucht werden, welche Geräuscheinwirkungen auf die gewerblich genutzten Flächen einwirken, gegebenenfalls auch welche Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft des Gewerbegebiets hervorgerufen werden. Des Weiteren müssen die verkehrlich bedingten Lärmimmissionen im weiteren Verfahren untersucht werden.	Es wurden Hinweise zum Schallschutz in den Bebauungsplan aufgenommen. Aufgrund der Lage des 1. Bauabschnitts sind weder innerhalb, noch außerhalb des Geltungsbereichs negativen Auswirkungen zu erwarten.
III. Landwirtschaft	Agrarstrukturelle Belange werden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens „Gröninger Weg Süd“ des Zweckverbands Bietigheimer Weg eingebracht.	Kenntnisnahme.
- Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 02.02.2016 I. Naturschutz	Allgemeines Bei den vom Bebauungsplan betroffenen Flächen handelt es sich hauptsächlich um Ackerflächen mit einer hohen bis sehr hohen Bodenwertigkeit (landwirtschaftliche Vorrangflur I).	In Bietigheim-Bissingen und Ingersheim gibt es einen großen Bedarf an gewerblichen Bauflächen. Innerhalb der Gemarkung Ingersheim sind keine Alternativflächen verfügbar. Um den Eingriff in das Schutzgut Boden abzumildern und den hochwertigen Oberboden zu erhalten, wird ein Oberbodenmanagement durch-

	<p>Entsprechend sind die Flächen im Regionalplan noch als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und als Regionaler Grünzug ausgewiesen.</p> <p>Das Gebiet grenzt zudem an das Landschaftsschutzgebiet „Enztal zwischen Bietigheim und Besigheim mit Rossert, Brachberg, Abendberg und Hirschberg sowie Galgenfeld, Forst und Brandholz mit Umgebung“ an, welches in diesem Bereich dann nur noch als schmaler Korridor ohne Puffer zwischen zwei Gewerbegebieten ausgeformt ist und dadurch an Funktion verliert.</p> <p>Zudem wird durch eine Bebauung in diesem Bereich erheblich in die Luftleitbahn zwischen Bietigheim-Bissingen und Ingersheim eingegriffen.</p> <p>Umweltbericht und Artenschutz Im weiteren Verfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Arten/Biotop, Landschaftsbild/Erholung, Luft/Klima, Boden und Wasser im üblichen Rahmen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet werden. Ein Ausgleichskonzept ist zu erarbeiten.</p> <p>Da sich aus artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG Vollzugshindernisse für einen Bebauungsplan ergeben könnten, muss die Gemeinde den Artenschutz bereits in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Die Gemeinde muss sicherstellen, dass beim Vollzug der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist zu erarbeiten und im weiteren Verfahren vorzulegen.</p> <p>Sobald der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz und ein Artenschutzgutachten vorliegen, werden wir uns umfassend zu den naturschutzrechtlichen Aspekten der Planung äußern.</p>	<p>geführt.</p> <p>Der Regionalplan wurde zwischenzeitlich geändert und ist mit der Bekanntmachung vom 19.08.2016 in Kraft getreten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind nun als regionaler Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde ein Klimagutachten zum Bebauungsplan erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet, um negative Auswirkungen zu vermeiden.</p> <p>Es wurde ein Umweltbericht samt Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan erstellt.</p> <p>Es wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umgesetzt. Die Unterlagen werden im Zuge der Offenlage zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Im Zuge der Offenlage erfolgt eine erneute Beteiligung.</p>
<p>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p>	<p>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer: Wir bitten die Entwässerung des geplanten</p>	<p>Das Thema Entwässerung wurde zwi-</p>

	<p>ten Baugebietes frühzeitig mit dem Fachbereich Umwelt abzustimmen. Auf § 55 WHG (getrennte Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswasser) wird hingewiesen.</p> <p>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz: Im Planungsgebiet stehen über den Schichten des Unterkeupers noch mehrere Meter mächtige quartäre Deckschichten an. Zur Minimierung des örtlichen Verlustes der Grundwasserneubildung ist die Versickerung von Niederschlagswasser über Mulden(-Rigolen) anzustreben.</p> <p>Altlasten: Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger Erkenntnisse vor die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.</p> <p>Bodenschutz: Im Planbereich stehen hochwertigste Parabraunerden aus Löss/Lösslehm an. Die Bodenschätzung lautet überwiegend L 3 Lö 76/85.</p> <p>Wir regen ein Oberbodenmanagementkonzept an, um den hochwertigen Oberboden für landwirtschaftliche Auffüllungen zur Bodenverbesserung (Ackerzahl < 60) zu verwenden. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen als Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Boden anerkannt werden. Die Abstimmung sollte frühzeitig mit uns erfolgen, da hierfür separate naturschutz- und baurechtliche Genehmigungen notwendig sind.</p> <p>Unter den Hinweisen im Bebauungsplan ist folgender Eintrag vorzunehmen: Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt vom Nov. 2015). Das Beiblatt ist den genehmigten Bebauungsplanunterlagen beizufügen.</p>	<p>schenzeitlich mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p> <p>Eine Versickerung über Mulden ist nicht vorgesehen, jedoch müssen gering belastete private Verkehrsflächen (z.B. Stellplätze) wasserdurchlässig hergestellt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfolgte eine Bewertung der Böden.</p> <p>Wie angeregt, wird ein Oberbodenmanagement durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wurde in den Bebauungsplan übernommen. Auf das Beiblatt wird hingewiesen.</p>
<p>III. Immissionschutz</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht sich auf Flächen westlich der Ludwigsburger Straße und südlich des bestehenden Gewerbegebiets „Gröninger Weg“ auf Gemarkung Großsingers-</p>	<p>-</p>

	<p>heim. Die Änderung bezieht sich auf einen von fünf regionalen Gewerbeschwerpunkten, die von der Region beschlossen worden sind. Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 16 ha. Die Fläche ist bisher landwirtschaftlich genutzt und soll zukünftig gewerblich genutzt werden.</p> <p>Immissionsschutzrechtlich bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Im weiteren Bebauungsplanverfahren muss untersucht werden, welche Geräuscheinwirkungen auf die gewerblich genutzten Flächen einwirken, ggf. auch welche Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft des Gewerbegebiets hervorgerufen werden. Des Weiteren müssen die verkehrlich bedingten Lärmimmissionen im weiteren Verfahren untersucht werden.</p>	<p>Es wurden Hinweise zum Schallschutz in den Bebauungsplan aufgenommen. Aufgrund der Lage des 1. Bauabschnitts sind weder innerhalb, noch außerhalb des Geltungsbereichs negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>
IV. Landwirtschaft	<p>Das Plangebiet, das 16,08 ha umfasst, verfügt über hervorragende Produktionsbedingungen für die landwirtschaftliche Erzeugung. Die Ackerzahlen liegen > 80, zum Teil > 90. Es wird dringend empfohlen, im Rahmen eines Gutachtens (Fachbeitrag Landwirtschaft) die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere durch Flächenverluste darzustellen.</p> <p>Hierbei sind auch erforderliche Flächen für Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets, soweit sie landwirtschaftliche Flächen betreffen, zu berücksichtigen. Es wird gebeten, darzulegen, wie dem Prüfauftrag gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung getragen werden soll.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich in ca. 400 m Entfernung ein stark emittierender landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb befindet. Der Tierbestand wurde in den vergangenen Jahren ausgebaut. Es ist sicher zu stellen, dass auf dem Tierhaltungsbetrieb auch weitere Entwicklungsschritte möglich bleiben. Auch hierzu sollten in dem Fachbeitrag Landwirtschaft Aussagen getroffen werden.</p>	<p>Innerhalb der Gemarkung Ingersheim sind keine Alternativflächen verfügbar. Um den Eingriff in das Schutzgut Boden abzumildern und den hochwertigen Oberboden zu erhalten, wird ein Oberbodenmanagement durchgeführt. Eine Beeinträchtigung von Produktionsbedingungen für die landwirtschaftliche Erzeugung kann ausgeschlossen werden. Für den am stärksten betroffenen Landwirt sind die Flächenverluste durch eine Betriebsumstrukturierung vertretbar (keine Existenzgefährdung).</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf Flächen durchgeführt, die die Landwirtschaft nicht beeinträchtigen. Die erforderliche Anlage einer Buntbrache (CEF-Maßnahme) für die Feldlerche wird auf einer Fläche des Zweckverbands durchgeführt.</p> <p>Durch die Umsetzung des 1. Bauabschnitts ergeben sich aufgrund der Abstände (mind. 750 m) und der geplanten Nutzung (Wohnen ausgeschlossen) keine Einschränkungen für den landwirtschaftlichen Betrieb. Im Zuge der Realisierung der weiteren Bauabschnitte wird das Thema erneut aufgegriffen und gegebenenfalls ein Gutachten erstellt.</p>
V. Straßen	<p>Wie wir bereits in unserer Stellungnahme gegenüber dem Verband Region Stuttgart angemerkt haben, ist dieser Gewerbestandort verkehrlich problematisch.</p>	<p>Der 1. Bauabschnitt ist über die Bertha-Benz-Straße und den Gröninger Weg an zwei Landesstraßen angebunden. Über den Gröninger Weg und die Ludwigsbur-</p>

	<p>Dieser Standort verfügt über keinen Autobahnanschluss, der auf direktem Weg ohne Ortsdurchfahrt zu erreichen wäre. Der bisher noch fehlende Autobahnanschluss im Bereich der A 81/ Kreisverkehr L 1113/ L 1138 könnte bei der Erschließung der Erweiterung des Gewerbegebiets „Bietigheimer Weg“ für eine erhebliche verkehrliche Entlastung sorgen.</p> <p>Für unsere weitere Beurteilung ist es notwendig, die zukünftige Verkehrsbelastung der beiden betroffenen Landesstraßen 1125 und 1113 und der betroffenen Knotenpunkte zu kennen. Das Gutachten von 2013 muss hinsichtlich der neuen Planung aktualisiert und erforderliche Maßnahmen untersucht werden.</p> <p>Bauliche Änderungen an den beiden Landesstraßen sind darüber hinaus mit dem Vertreter des Straßenbaulasträgers Land, dem Regierungspräsidium Stuttgart, abzustimmen. Wir weisen schon heute vorsorglich darauf hin, dass zusätzliche Aufwendungen bei der Straßenunterhaltung, die zur Erschließung des Baugebiets erforderlich werden, gegenüber dem Land abgelöst werden müssen.</p>	<p>ger Straße (L 1113) im Osten ist die Autobahnanschlussstelle Ludwigsburg Nord ortsdurchfahrtsfrei und in nur wenigen Minuten zu erreichen (Strecke: ca. 6,5 km).</p> <p>Mit Umsetzung der weiteren Bauabschnitte wird es einen südlicher gelegenen Anschluss an die L 1113 geben und diese Route noch attraktiver machen.</p> <p>Die Aufteilung des zusätzlichen Verkehrs aus dem 1. Bauabschnitt auf die betroffenen Landesstraßen, ist in der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan dargestellt. Die zusätzlichen Verkehrsmengen können auch zukünftig auf den vorhandenen Straßen und über die bestehenden Knotenpunkte leistungsgerecht abgewickelt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Verband Region Stuttgart (28.01.2016)</p>	<p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 27.01.2016 folgenden Beschluss zur oben genannten Änderung gefasst:</p> <p>„Den vorliegenden Bauleitplänen stehen aufgrund der teilweisen Lage in einem Regionalen Grünzug bis zur Rechtsverbindlichkeit der Regionalplanänderung zur Festlegung von Regionalen Gewerbeschwerpunkten Ziele der Regionalplanung entgegen.</p> <p>Dies ist bei der weiteren Zeitplanung der Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise zum Artenschutz, zur Denkmalpflege, zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie zur evtl. Beeinträchtigung von Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.“</p> <p>Dem Beschlussvorschlag ging folgender Sachvortrag voraus: Im Westen von Ingersheim sollen neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Grund dafür ist der vorliegende Bedarf für ortsansässige Unternehmen in Ingers-</p>	<p>Der Regionalplan wurde zwischenzeitlich geändert und ist mit der Bekanntmachung vom 19.08.2016 in Kraft getreten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind nun als regionaler Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan „Bietigheimer Weg Süd - 1. Bauabschnitt“ wird Stellung zu den verschiedenen Themen genommen.</p> <p>-</p>

	<p>heim und Bietigheim-Bissingen wie auch der im Rahmen der Regionalplanänderung für Regionale Gewerbeschwerpunkte nachgewiesene Gewerbeflächenbedarf in diesem Teilraum.</p> <p>Zur Ausweisung der Gewerbefläche wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird dem Verband Region Stuttgart der dafür vorgesehene Geltungsbereich vorgelegt. Da die Fläche im seit 1994 rechtskräftigen Flächennutzungsplan der WG Bietigheim-Bissingen / Ingersheim / Tamm als Fläche für Landwirtschaft mit einer Größe von rund 16,1 ha dargestellt ist, soll zudem der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert und eine Gewerbliche Baufläche (Planung) dargestellt werden.</p> <p>Regionalplanerische Wertung: Die Fläche liegt innerhalb des vom Verband Region Stuttgart geplanten Regionalen Gewerbeschwerpunktes „Ingersheim“ mit einer Größe von rund 17 ha. Der betroffene Regionale Grünzug soll durch die geplante Regionalplanänderung zurückgenommen werden. Der Verband hat im Rahmen seines Regionalplanänderungsverfahrens zur Festlegung von Regionalen Schwerpunkten für Gewerbe anhand einer Analyse den Gewerbeflächenbedarf für den Teilraum nördlich von Stuttgart ermittelt und den weiteren Planungen zu Grunde gelegt. Die Regionalplanänderung zur Festlegung von vier Regionalen Gewerbeschwerpunkten mit einem Gesamtumfang von knapp 75 ha wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2015 als Satzung beschlossen und liegt aktuell dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als oberster Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vor. Da der südwestliche Teilbereich innerhalb eines rechtsverbindlichen Regionalen Grünzugs liegt, stehen der kommunalen Planung zum jetzigen Zeitpunkt und bis zur Rechtsverbindlichkeit der Regionalplanänderung Ziele der Regionalplanung entgegen. Dies ist bei der weiteren Zeitplanung der Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p><i>Die Gesamtbeurteilung des Umweltberichts zum Regionalplanänderungsverfahren stellt für den betreffenden Bereich erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und der landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Nutz-</i></p>	<p>Der Regionalplan wurde zwischenzeitlich geändert und ist mit der Bekanntmachung vom 19.08.2016 in Kraft getreten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind nun als regionaler Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen vorgesehen.</p> <p>Die Ausführungen zum Umweltbericht beziehen sich auf einen anderen Gewerbeschwerpunkt (Standort Bietigheim-Bissingen). Die Gesamtbeurteilung aus dem Umweltbericht zum Gewerbeschwerpunkt in</p>
--	---	---

	<p><i>fläche dar: Nach Angaben der Stadt Bietigheim-Bissingen wird die Bedeutung der offenen Ackerflächen im Planungsgebiet vom Landratsamt Ludwigsburg für Durchzügler, rastende Vogelarten und Wintergäste als hoch eingestuft. Vorkommen von Feldbrütern sind nicht bekannt, aber wahrscheinlich; diese würden die Durchführung spezieller Artenschutzmaßnahmen notwendig machen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG zu vermeiden. Der Turmfalke ist als Nahrungsgast nachgewiesen. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu beachten. Weiterhin erfolgt der Hinweis auf eine abgegangene mittelalterliche Siedlung (Prüffall), bei Bodeneingriffen in diesem Bereich ist das Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen. Der betreffende Bereich liegt im Quellinzugsgebiet für die Quelle Hohbrunn (Notwasserversorgung für Bissingen). Die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung des Grundwassers ist stark abhängig von der Art der baulichen Nutzung. Am Westrand des Gebietes verläuft der Gänslsbach; hier sind bei der Bauleitplanung entsprechende Gewässerrandstreifen vorzusehen. Den Belangen des Grundwasser- und Gewässerschutzes ist demnach auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besonders Rechnung zu tragen. Bei Ansiedlung mehrgeschossiger Gebäude kann es zu einer Beschattung der angrenzenden Gewächshäuser und damit zu einer Beeinträchtigung der Produktionsbedingungen kommen. Dies ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</i></p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Ingersheim wird berücksichtigt.</p> <p>Der Verband Region Stuttgart wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p>3. Regierungspräsidium Stuttgart (12.01.2016)</p> <p>Raumordnung</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - und Abteilung 5 - Umwelt - zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>In der 10. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine ca. 16 ha große bisherige landwirtschaftliche Fläche als Gewerbebaufläche ausgewiesen werden. Das Plangebiet entspricht der Festlegung des Regionalen Gewerbeschwerpunkts „Ingersheim“ nach Plansatz 2.4.3.16 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung. Allerdings ist es erforderlich, auch im Flächennutzungsplanverfahren den aktuellen Bedarf an der Neuausweisung von Gewerbeflächen darzulegen. Dies bitten wir nachzuholen.</p>	<p>Der Bedarf wird im Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt.</p>
<p>Straßenwesen und Verkehr</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass in allen Fällen die straßenrechtlichen Vorgaben (Anbau-beschränkungen nach § 22 StrG) in der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Anbindung von Baugebieten an Landesstraßen ist spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 -Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.</p> <p>Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Baugebieten an Außenstrecken der Landesstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart.</p> <p>Eine Anbindung des gepl. Gewerbegebietes von der L 1113 (Stuttgarter Str.) über den bestehenden Gröninger Weg scheint möglich.</p> <p>Zudem wird nördlich vom Geltungsbereich an der L 1125 (Bietigheimer Str.) ein Knotenpunkt geschaffen, der den angrenzenden Geltungsbereich verkehrsgünstig mit erschließen kann.</p> <p>Die Kosten neuer Straßenanschlüsse sind in allen Fällen von den Gemeinden/Städten zu tragen.</p> <p>Veränderungen an bestehenden Knotenpunkten sind verkehrssicher zu planen, die Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen. Es ist zu untersuchen, ob durch den bestehenden Anschluss am Knotenpunkt L1113 / eine ausreichende Erschließung des Gewerbegebietes gegeben ist.</p> <p>Durch die Ausweisung der Baugebiete dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Landesstraßen keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.</p> <p>Durch die im FNP angestrebten umfangreichen Veränderungen empfiehlt es sich im weiteren Planungsverfahren den Einführungserlass des damaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg vom 15.12.2010 frühzeitig zu beachten. Gemäß diesem Erlass ist bei allen Planungen von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Lan-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine solche Anbindung ist geplant. Der erste Bauabschnitt wird sowohl über den Gröninger Weg, als auch über die Bertha-Benz-Straße erschlossen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

	<p>desstraßen ein Straßenverkehrssicherheitsaudit durchzuführen.</p> <p>Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.</p>	
Umwelt	<p>Industrie: Nach wie vor stehen Belange der Luftreinhaltung der Ausweisung des Gewerbegebiets entgegen. Dabei geht es nicht darum, ob die bestehenden Verkehrswege den Mehrverkehr aufnehmen können, sondern ob überhaupt wieder mehr Verkehr, insbesondere auch Lkw-Verkehr entsteht. Auf der einen Seite wird versucht, das Lkw-Durchfahrtsverbot für Pleidelsheim und Ingersheim in seiner Wirksamkeit zu erhalten, auf der anderen Seite wird dann ein neues Gewerbegebiet gefördert, das tatsächlich als Anliegerverkehr, wenn auch nicht erheblich so doch Mehrverkehr erzeugt. Dies ist für die Argumentation der Luftreinhaltung nicht dienlich.</p> <p>Als Maßnahme könnten konkrete Vereinbarungen mit den betroffenen Firmen getroffen werden, um den Zu- und Abfahrts-Verkehr aus dem Gewerbegebiet nicht durch die bewohnten Ortskerne von Ingersheim und Pleidelsheim zu lenken.</p> <p>Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage 2) nicht vorliegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorschlag wird geprüft.</p> <p>-</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmal-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	pflege - meldet Fehlanzeige.	
4. Regierungspräsidium Freiburg (12.01.2016)	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	-
	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	-
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	-
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
Geotechnik	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	-
Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	-
Grundwasser	Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	-
Bergbau	Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	-
Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschut-	-

	zes nicht tangiert.	
Allgemeine Hinweise	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme.
5. Amprion GmbH (15.12.2015)	<p>380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rheinau – Hoheneck, Bl. 4524 (Maste 234 bis 236)</p> <p>Der geplante Änderungsbereich befindet sich bereits außerhalb des Schutzstreifens der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p>	Kenntnisnahme.
6. Gemeinde Pleidelsheim (03.02.2016)	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim hat in seiner Sitzung vom 21.01.2016 die 10. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bietigheim-Bissingen / Ingersheim / Tamm zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat hat die Gemeindeverwaltung damit beauftragt, als Träger öffentlicher Belange, Bedenken gegen diese 10. Änderung des Flächennutzungsplans vorzubringen.</p> <p>Insbesondere werden erhebliche Bedenken bezüglich der Zunahme des Verkehrs entlang der L 1125 vorgebracht. Durch die massive Erweiterung des Gewerbegebiets „Bietigheimer Weg Süd“ um rund 16 ha Gewerbefläche wird es zu einer deutlichen Zunahme des zu- und abfahrenden Verkehrs durch die Ortsdurchfahrt (L1125) der Gemeinde Pleidelsheim führen.</p>	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Auch wird durch diese Erweiterung des Gewerbegebietes das LKW-Durchfahrtsverbot, das im Rahmen der Luftreinhalteplanung ein wichtiger Bestandteil war, absurdum geführt. Es ist daher zu befürchten, dass die Grenzwerte für PM10 (Tagesmittelwert) die seit drei Jahren eingehalten werden, wieder überschritten werden. Für diesen Fall müsste sich die Gemeinde Pleidelsheim weitere rechtliche Schritte vorbehalten. Daher müsste vor der tatsächlichen Erweiterung des Gewerbegebietes „Bietigheimer Weg Süd“ ein Verkehrskonzept vorgelegt werden, aus dem ersichtlich ist, wie der Verkehrsfluss aller Voraussicht nach, bei einer Vollbelegung des Gewerbegebietes sein wird. Das Verkehrskonzept des Regierungspräsidiums Stuttgart aus dem Jahr 2012, wäre aus Sicht des Gemeinderates Grundvoraussetzung für die Erweiterungspläne der Gemeinde Ingersheim.</p> <p>Bisher sieht die Gemeinde Pleidelsheim ihre Interessen hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen in keiner Weise berücksichtigt.</p> <p>Des Weiteren hat die Gemeinde Pleidelsheim Bedenken gegen die Ausrichtung des Gewerbegebietes. Denn durch die Ausdehnung von Nord nach Süd wird die für die Gemeinde Pleidelsheim hoch bedeutende Kaltluftschneise durchschnitten. Die Folgen für die Gemeinde Pleidelsheim aber auch für das FFH Gebiet Altneckar müssen im weiteren Verlauf der Planungen tiefergehender untersucht werden.</p> <p>Auf Grund des immer deutlicher werdenden Klimawandels sind solche Durchschneidungen von Kaltluftschneisen eigentlich nicht mehr zu vertreten. Es wird daher seitens der Gemeinde Pleidelsheim angeregt, die Ausdehnung des Gewerbegebietes von einem Nord/Süd-Verlauf auf einen Ost/West-Verlauf umzustellen.</p>	<p>Als Maßnahme zur Verkehrsvermeidung in den Ortskernen Ingersheim und Pleidelsheim wird ein Vorschlag des Regierungspräsidiums Stuttgart weiterverfolgt. Der Vorschlag des Regierungspräsidiums lautet wie folgt:</p> <p>Als Maßnahme könnten konkrete Vereinbarungen mit den betroffenen Firmen getroffen werden, um den Zu- und Abfahrts-Verkehr aus dem Gewerbegebiet nicht durch die bewohnten Ortskerne von Ingersheim und Pleidelsheim zu lenken.</p> <p>Es wurde ein Klimagutachten zum Bebauungsplan erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet, um negative Auswirkungen zu vermeiden.</p>
<p>7. Stadt Freiberg a.N. (22.12.2015)</p>	<p>Es bestehen analog zu dem Bebauungsplan „Gröninger Weg West“, erhebliche Bedenken gegenüber dieser Bauleitplanung.</p> <p>Wie bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen dargestellt, ist die Stadt Freiberg a.N. besorgt, dass es durch die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe in diesem Bereich zu neuen Verkehrsbelastungen für den Freiburger Stadtteil Geisingen kommt. Es ist zu befürchten, dass</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es ist zunächst einmal ganz grundsätzlich zu berücksichtigen, dass Landesstraßen nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg Straßen sind, „die untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und vorwiegend dem durchgehenden</p>

	<p>durch die vorliegenden und die noch folgenden Planungen der (LKW-)Verkehr auf der Landesstraße L 1113 am westlichen Stadtrand von Freiberg a.N. erheblich steigt. Im Zusammenhang mit den LKW-Durchfahrtsverboten in den umliegenden Kommunen ist daher unabhängig von der Entstehung eines Autobahnhalbanchlusses von massiven Beeinträchtigungen auszugehen.</p> <p>Die in den bisherigen Beteiligungsrunden des Bebauungsplans „Gröninger Weg West“ beigefügte Untersuchung des Büros BS-Ingenieure dokumentiert diese Einschätzung. Bei Vollaufsiedlung des gesamten Gewerbeareals steigen nicht nur auf der L 1113 entlang des Stadtteils Geisingen und innerhalb des Stadtteils auf der K 1600 die Verkehrsbelastungen erheblich. Auch in den anderen Stadtteilen nehmen die Belastungen zu (L 1 138-Weidengasse-Alte Bahnlinie-K1600).</p> <p>Die Stadt Freiberg a.N. ist der Ansicht, dass dieser Zuwachs an motorisiertem PKW- und LKW-Verkehr nicht mehr als verträglich einzuschätzen ist.</p> <p>Auch die Vorlage eines jeweils auf ein anstehendes Teilstück des Gewerbeschwerpunkts bezogene Verkehrsgutachten ist nicht akzeptabel.</p> <p>Es bleibt nach Ansicht der Stadt Freiberg a.N. die grundsätzliche Problematik jeweils bestehen. Die im Rahmen unserer ersten Stellungnahmen zu dem Gewerbegebiet „Gröninger Weg West“ gewünschte Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung ist bis auf ein erstes Gespräch in Ingersheim mit den Kommunen der Raumschaft Bietigheim-Bissingen/Freiberg a.N./Ingersheim/Pleidelsheim nicht weiter verfolgt worden. Bei diesem Termin am 25.01.2012 war u.a. vereinbart worden, dass künftig eine bessere Zusammenarbeit im Bereich Verkehr erfolgen soll. Die Stadt Freiberg a.N. fordert daher, in der Verkehrstechnischen Untersuchung nicht lediglich die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz zu untersuchen, sondern eine gemeinsame Lösung mit der Stadt Freiberg a.N. zu erarbeiten.</p> <p>Mit großer Verwunderung haben wir auch festgestellt, dass eine großflächige Überplanung des regionalen Grünzugs möglich ist. Auch diesen Sachverhalt sehen wir sehr kritisch, da gerade im hochverdichteten Bereich der Region Stuttgart</p>	<p>Verkehr innerhalb des Landes dienen oder zu dienen bestimmt sind.“ Es war eine bewusste Entscheidung das Freiburger Wohngebiet bis an die bestehende Landesstraße heran zu erweitern. Mit einer Zunahme des (LKW-)Verkehrs auf einer Landesstraße ist grundsätzlich zu rechnen.</p> <p>Im Zuge des 1. Bauabschnitts wurde eine zusätzliche Verkehrsbelastung für die L1113 in südliche Richtung von 95 Kfz pro Tag ermittelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die mögliche Vollaufsiedlung ist jedoch nicht Thema dieses Bebauungsplans.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplan wurde zwischenzeitlich geändert und ist mit der Bekanntmachung vom 19.08.2016 in Kraft getreten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind nun als regionaler Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienst-</p>
--	---	---

	<p>der Freiraumsicherung ein hohes Gewicht eingeräumt werden sollte. Ausnahmen von den bisherigen Festsetzungen des Regionalplans sollten daher nur in einem weniger großen Maß als durch die vorliegende Bauleitplanung möglich sein.</p> <p>Aus den dargestellten Gründen werden bereits in diesem Verfahrensstadium Einwendungen gegen den Bebauungsplan „Bietigheimer Weg Süd“ erhoben. Gerne sind wir bereit, uns mit dem Zweckverband „Bietigheimer Weg“ zusammenzusetzen, um die festgestellten Verkehrsprobleme gemeinsam zu lösen.</p>	<p>leistungseinrichtungen vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>8. Bezirkskammer Ludwigsburg der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart (04.12.2015)</p>	<p>Wir begrüßen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich. Für An- und Aussiedlung benötigen die Unternehmen dringend Gewerbefläche, die Ausweisung dient zur Befriedigung dieses Bedarfes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Folgende Behörden hatten keine Anregungen oder Bedenken:

- Bodensee-Wasserversorgung
- Omnibus Spillmann GmbH
- Handwerkskammer Region Stuttgart
- Stadt Asperg
- Stadt Markgröningen
- Stadt Sachsenheim
- Unitymedia BW GmbH

B Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 (1) BauGB)

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Aufgestellt:
Bietigheim-Bissingen, den 15.04.2020
- Stadtentwicklungsamt -
II-61/20.05.1.10.7.3 Rie

- S c h w a r z -